

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11.3.2014 (GVBl S. 70) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe vom 10.08.2010 wird wie folgt geändert:

§ 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung (Grundgebühr) erhält folgende, neue Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr wird, je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr, je nach eingebautem Zähler, nach der Summe des Dauerdurchflusses oder der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	54,00 €/Jahr
über	25 m ³ /h	90,00 €/Jahr.

²Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis	15 m ³ /h	54,00 €/Jahr
über	15 m ³ /h	90,00 €/Jahr.

§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt bis einschließlich 31.12.2015 **1,12 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ³Ab dem 01.01.2016 beträgt die Gebühr **1,20 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:

(3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr bis einschließlich 31.12.2015 **2,24 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ²Ab dem 01.01.2016 beträgt die Gebühr **2,40 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauterhofen, den 24.08.2015

Xaver Lang
Verbandsvorsitzender

